

# RS Vwgh 2002/4/24 2001/16/0601

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2002

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §2 Z1 lita;

ZPO §30 Abs2;

ZPO §32;

## Rechtssatz

Die zivilgerichtliche Judikatur lässt zwar eine Beschränkung der Prozessvollmacht eines Rechtsanwaltes in zeitlicher Hinsicht zu, jedoch ist auch eine solche Beschränkung davon abhängig, dass sie dem Prozessgegner bekannt gegeben wird (§ 32 ZPO). Davon kann angesichts einer ohne Einschränkung abgegebenen Erklärung des für den Kläger bei Klagseinbringung einschreitenden Rechtsanwaltes "Vollmacht erteilt" (gemäß § 30 Abs. 2 ZPO) überhaupt keine Rede sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160601.X03

## Im RIS seit

19.08.2002

## Zuletzt aktualisiert am

10.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)